

Satzung des Arbeitskreises Leben (AKL) e.V. Reutlingen / Tübingen

§ 01 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen
„Arbeitskreis Leben e.V. (AKL) - Hilfe in Lebenskrisen und bei Selbsttötungsgefahr“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Tübingen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tübingen eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 02 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es,
 - Hilfeleistungen in Form von Beratung und Begleitung von Menschen in Lebenskrisen, insbesondere bei Suizidgefährdung, anzubieten.
 - Prävention, wie etwa Unterrichtsgestaltung, Vorträge, Fortbildungen, usw., anzubieten.
 - Die Bildung von Selbsthilfegruppen zu unterstützen und diese anzuleiten.
- (2) Schwerpunkt des Angebotes ist der Kontakt und die Stabilisierung im Krisenfall, um durch die Reaktivierung eigener Ressourcen der Betroffenen Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten.
- (3) Der Satzungszweck wird derzeit verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung je einer Krisenberatungsstelle in Tübingen und Reutlingen mit hauptamtlich und ehrenamtlich tätigen MitarbeiterInnen.
- (4) Der Verein arbeitet mit anderen Einrichtungen wie Beratungsstellen, Telefonseelsorge, Kliniken und Selbsthilfegruppen zusammen.

§ 03 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 04 Vermögen des Vereins nach Liquidation

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die „Deutsche Gesellschaft für Suizidprävention - Hilfe in Lebenskrisen“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat, speziell für AKL - ähnliche Einrichtungen.

§ 05 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Ehrenamtliche Mitarbeit ist an eine Mitgliedschaft im Verein gebunden.
- (3) PraktikantInnen und Personen, die sich in Ausbildung zum/zur ehrenamtlichen KrisenbegleiterIn befinden, sind für die Dauer des Praktikums oder der Ausbildung Mitglied.
- (4) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Verein zu stellen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (6) Der Austritt ist schriftlich **spätestens einen Monat zum Jahresende** zu erklären.
- (7) Der Ausschluss ist möglich bei Verletzung der Vereinsinteressen oder bei Rückstand der Beitragszahlung länger als 2 Jahre. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein vom Ausschluss bedrohtes Mitglied

hat vor der Beschlussfassung die Gelegenheit zur Stellungnahme zu erhalten. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

- (8) Die Ehrenmitgliedschaft wird verliehen an Mitglieder für langjährige außergewöhnliche verdienstvolle Tätigkeit im Verein. Der Vorstand macht der Mitgliederversammlung Vorschläge. Diese entscheidet über die Ehrenmitgliedschaft.

§ 06 Beiträge

- (1) Die Mitglieder bezahlen einen Jahresmindestbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Diesen Beitrag hat jedes Mitglied zu leisten, welches am 1.1. eines Jahres Mitglied ist bzw. im Laufe eines Jahres eintritt. Die Beiträge sind möglichst durch Abbuchungsermächtigung zu entrichten.

§ 07 Schweigepflicht

- (1) Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, über Personen, Vorgänge und Tatsachen zu schweigen, von denen sie in ihrer Eigenschaft als MitarbeiterIn erfahren haben.
(2) Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein.
(3) Zum Zeitpunkt des Eintritts in den Verein hat diese Verpflichtung schriftlich zu erfolgen.

§ 08 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die angestellten hauptamtlichen Fachkräfte
- (2) Für Personalangelegenheiten und Finanzen wird je ein Ausschuss eingerichtet. Bei Bedarf können auf Beschluss des Vorstandes weitere beratende Ausschüsse gebildet werden.

§ 09 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen (Ordentliche Mitgliederversammlung).
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht des Vorstands zur Beschlussfassung vorzulegen. Sie bestellt zwei unabhängige Rechnungsprüfer, soweit die Rechnungsprüfung nicht extern erfolgt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand.
Sie entscheidet ferner über
- die Satzung des Vereins und Satzungsänderungen
 - die Aufgaben und die Konzeption des Vereins
 - den jährlichen Haushaltsplan mit Ausnahme der Finanzierungspläne der Projekte
 - die Mitgliederbeiträge und ihre Höhe
 - die Beitragsbefreiung von Mitgliedern
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedschaften
 - die Auflösung des Vereins.
- (6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt (ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt).
- (7) Für Ergänzungen des Satzungszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur

Mitgliederversammlung hingewiesen und der Inhalt der geplanten Änderung in der Einladung kenntlich gemacht wurde.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern: dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie werden im Vereinsregister eingetragen. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre.
- (4) Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig in der ehrenamtlichen Krisenberatung tätig sein oder an AKL internen Supervisionsgruppen teilnehmen.
- (5) Der Vorstand überträgt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einschließlich der Kassenführung den hauptamtlich angestellten MitarbeiterInnen der Krisenberatungsstellen und Projekte.
- (6) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie
 - Er trägt Sorge für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Er legt gegenüber der Mitgliederversammlung einmal jährlich Rechenschaft ab
 - Er schließt Arbeitsverträge ab und spricht Kündigungen aus
 - Er wirkt mit bei der Erstellung der Haushaltspläne
 - Er wirkt in den verschiedenen Ausschüssen mit
 - Er entscheidet über Projektgründungen
 - Er übt die Dienstaufsicht aus über die Krisenberatungsstellen und die MitarbeiterInnen.
- (7) Vorstandssitzungen finden mindestens vierteljährlich sowie nach Bedarf statt. Die Termine sind möglichst frühzeitig zu planen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (9) An den Sitzungen des Vorstands nehmen VertreterInnen der beiden Krisenberatungsstellen und der Projekte mit beratender Stimme teil.
- (10) Die hauptamtlich angestellten MitarbeiterInnen der Krisenberatungsstellen und der Projekte sind verpflichtet, den Vorstand regelmäßig und umfassend über den Stand der Arbeit, die finanzielle Situation und über anstehende Probleme zu informieren.

§ 11 Krisenberatungsstellen

- (1) Die Krisenberatungsstellen sind mit hauptamtlich angestellten Fachkräften besetzt. Sie organisieren und koordinieren alle für die Krisenberatung und Krisenintervention notwendigen Aufgaben.
- (2) Satzung, Haushaltsplan und die Arbeitsverträge bilden den Rahmen für die Arbeit der Krisenberatungsstellen.

§ 12 Projekte

- (1) Der AKL kann auf Beschluss des Vorstandes Projekte gründen, die die in § 2, Abs. 1 beschriebenen Ziele verfolgen.
- (2) Die Projekte sind mit hauptamtlich angestellten Fachkräften besetzt. Sie organisieren und koordinieren alle für die Projektarbeit notwendigen Aufgaben.
- (3) Satzung, Projektauftrag, Finanzierungsplan und Arbeitsverträge bilden den Rahmen für die Arbeit der Projekte.

§ 13 MitarbeiterInnen

- (1) MitarbeiterInnen sind alle, die für den Verein tätig sind.
- (2) MitarbeiterInnen des Vereins verpflichten sich, die Ziele des Vereins zu bejahen und in dem durch den Verein bestimmten Rahmen zu arbeiten.
- (3) MitarbeiterInnen sind:
 - hauptamtlich angestellte Fachkräfte (HA)
 - ehrenamtlich tätige MitarbeiterInnen (EA)
 - Honorarkräfte (HO)
 - PraktikantInnen (P)

§ 14 Der Personalausschuss

- (1) Der Personalausschuss hat die Aufgabe, alle für die Auswahl und Einstellung von hauptamtlichem angestellten Personal notwendigen Entscheidungen vorzubereiten.
- (2) Dem Personalausschuss gehören zwei Mitglieder des Vorstandes an. Die weitere Zusammensetzung ist entsprechend der zu besetzenden Planstelle zu regeln.
- (3) Der Vorstand lässt sich von den Mitgliedern des Personalausschusses über die Auswahl und Einstellung beraten und schließt den Beschäftigungsvertrag ab.

§ 15 Der Finanzausschuss

- (1) Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, alle in Sachen der Finanzen notwendigen Entscheidungen vorzubereiten.
- (2) Er setzt sich zusammen aus den geschäftsführenden Fachkräften und zwei Mitgliedern des Vorstands.
- (3) Für jede Krisenberatungsstelle getrennt werden die Haushaltsplan-Entwürfe erstellt. Hierbei können alle MitarbeiterInnen Anregungen und Wünsche einbringen.
- (4) Für jedes einzelne Projekt ist ein eigener Finanzierungsplan aufzustellen. Dieser ist vom Vorstand zu genehmigen.

Inkrafttreten:

Die vorliegende Satzung ersetzt die Satzung vom 25.3.2006 und tritt am 10.03.2008 in Kraft.